

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Putbus

Die Stadtvertretung der Stadt Putbus hat in ihrer Sitzung am 12. April 2005 die nachstehenden Vereinsförderrichtlinien beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

1. Die Stadt Putbus fördert Vereine, die
 - a) ihren Sitz in Putbus haben und
 - b) im Vereinsregister eingetragen und deren Mitgliedschaft für alle Bevölkerungsgruppen offen ist und
 - c) Kinder- und Jugendarbeit durchführen.
2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
4. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss nach Anhörung des Fachausschusses für Soziales, Kultur und Bildung.
5. Eine Förderung erfolgt ausschließlich auf Antrag. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien müssen spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres beim Bürgermeister der Stadt Putbus eingereicht werden.
6. Über die Bewilligung der jeweiligen Zuschüsse entscheidet der Hauptausschuss.

§ 2 Jubiläen

Die Stadt Putbus gewährt bei Jubiläen von Vereinen, die die Anforderungen des § 1 Nr. 1 erfüllen, Zuschüsse in folgender Höhe:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Gründungsfesten, die durch 10 teilbar sind | 50,00 € |
| 2. bei Gründungsfesten, die durch 25 teilbar sind | 100,00 € |

§ 3 Allgemeine Zuschüsse

1. Vereine, die die Anforderungen des § 1 Nr. 1 erfüllen, erhalten auf Antragstellung einen jährlichen Pauschalzuschuss von 75,00 €
2. Für jeden Trainer, Übungsleiter und Chorleiter, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind, erhält der Verein einen Betrag von 50,00 €/ Jahr.

§ 4 Investitionshilfen

1. Die Stadt Putbus gewährt Vereinen, die die Anforderungen des § 1 Nr. 1 erfüllen, auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 10 % der Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als 2.500,00 € je Investitionsmaßnahme. Hierunter fallen insbesondere Investitionen für die Nutzung oder die Erweiterung von vereinseigenen Anlagen.
2. Von der Stadt zur Verfügung gestellte Grundstücke oder sonstige Sachwerte werden nicht angerechnet. Teileinrichtungen, die nicht dem Sport oder der Vereinsarbeit dienen, insbesondere gaststättenähnliche Einrichtungen, sind nicht Gegenstand der Förderung.
3. Darüber hinaus werden Investitionshilfen entsprechend dieser Bestimmungen auf Antrag gezahlt für die Beschaffung von Instrumenten und langlebigen Sportgeräten sowie für die Herausgabe von heimatgeschichtlicher Literatur.

§ 5 Übungsräume

1. Soweit die Stadt Putbus ihren Vereinen städtische Räume und Plätze für Übungszwecke, Konzerte, Aufführungen und Spiele überlässt, erfolgt die Überlassung
 - a) für Kinder- und Jugendgruppen entgeltfrei,
 - b) für alle anderen Übungszwecke auf der Grundlage der Entgeltordnung der Stadt Putbus für die Benutzung städtischer Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung
2. Muss ein Verein seine Übungsstunden im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Mieträumen abhalten, so kann für die Raummiete ein Zuschuss beantragt werden, über dessen Höhe der Hauptausschuss im Einzelfall entscheidet. Mietkosten sind durch Belege nachzuweisen.

§ 6 Vorlage von Belegen

Bei der Beantragung von Zuschüssen und Investitionshilfen sind die Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 02. November 2001 außer Kraft.

Putbus, den 13. April 2005

Burwitz
Bürgermeister

Hinweis:

öffentliche Bekanntmachung: Putbusser Nachrichten 04/2005
Inkrafttreten: 26. April 2005